

FNP

10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft

Metzingen ■

Grafenberg ■

Riederich ■



Zusammenfassende Erklärung

nach § 6a Baugesetzbuch

INHALTSVERZEICHNIS

I	Vorbemerkung.....	2
II	Inhalt und Verfahren der Flächennutzungsplanänderung.....	2
III	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
IV	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	3
V	Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten.....	4

I Vorbemerkung

Gemäß § 6a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Hierin soll dargelegt werden, in welcher Art und Weise die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

II Inhalt und Verfahren der Flächennutzungsplanänderung

Der Ursprungsflächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Metzingen-Grafenberg-Riederich stammt aus dem Jahr 1982. Der geplante Neubau eines Ganzjahresbades im Gewann „Bongertwasen“ (Gemarkung Metzingen) sowie die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Gewann „Katzensteig“ (Gemarkung Metzingen) machen eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es handelt sich um die 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Gewann „Bongertwasen“ wird anstelle von Grünflächen eine Sonderbaufläche für das geplante Ganzjahresbad und eine Grünfläche für das zu verlagernde Ferientagheim dargestellt (Änderungsbereich 1). Ferner wird im Gewann „Katzensteig“ anstelle landwirtschaftlicher Flächen bzw. Grünflächen eine Sonderbaufläche für Freiflächen-PV dargestellt (Änderungsbereich 2). Damit werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für den Neubau des Ganzjahresbads, die Verlagerung des Ferientagheims sowie die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage geschaffen.

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat in öffentlicher Sitzung am 18.10.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 10.03.2025 bis 25.04.2025; die Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB vom 11.08.2025 bis 12.09.2025. Die Planunterlagen waren jeweils über das Internet zugänglich und lagen zusätzlich in Papierform im Rathaus Metzingen aus. Am 29.10.2025 wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und in der Folge dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Das Regierungspräsidium Tübingen erteilte mit der Verfügung vom 11.12.2025 die Genehmigung. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans am 31.12.2025 wirksam.

III Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung des Flächennutzungsplans machte gemäß § 2 Abs. 4 die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung erforderlich. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfasste die Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter und deren Wechselwirkungen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt. Im Umweltbericht werden aufgrund der Nutzungsänderungen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Boden“ und „Pflanzen und Tiere“ prognostiziert, die im Wesentlichen aus der erforderlichen Versiegelung und der Änderung von Biotoptypen resultieren. Es werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. im Bebauungsplan, definiert und planungsrechtlich festgesetzt werden. Zu den Maßnahmen gehören u.a. Flächensparende Erschließung, möglichst geringe Versiegelung, Pflanzbindungen und -gebote, Dachbegrünung, Wasserrückhaltung (Retention) sowie Maßnahmen zum Artenschutz.

IV Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte in zwei Stufen. Vom 10.03.2025 bis 25.04.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im gleichen Zeitraum wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, um Stellungnahme gebeten. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurde der Planentwurf vom 11.08.2025 bis 12.09.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht. In diesem Zeitraum wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden die Träger öffentlicher Belange erneut um Stellungnahme gebeten. Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen seitens der Naturschutzverbände (LNV, BUND, NABU) sowie eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft abgegeben, die vor allem folgende umweltrelevanten Themenpunkte hatten: Die Frage nach der Notwendigkeit des Ganzjahresbads, die Standortwahl und die betroffenen Streuobstwiesen, die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die Raumverträglichkeit des Ganzjahresbads sowie die Belange des Artenschutzes. Seitens Vereine/Initiativen (TUS Metzingen, Initiative Prokombibad) gab es positive Resonanz auf das Vorhaben. Die Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bezogen sich insbesondere auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, des Straßenwesens, des Klimaschutzes, des Baugrunds und bestehende Leitungsnetze.

Letztlich hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft unter sorgfältiger Gesamtabwägung aller Belange an der Flächennutzungsplanänderung festgehalten und diesen in der vorgesehenen Weise beschlossen. Umplanungen in den Flächenausweisungen (Ganzjahresbad, Ferientagheim, Freiflächen-PV) erfolgten nicht. Auf die ausführliche Abwägungssynopse zum Feststellungsbeschluss wird verwiesen.

V Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die bestehenden Schwimmbäder (Hallenbad und Freibad) in Metzingen sind in die Jahre gekommen und stark sanierungsbedürftig. Frühzeitig wurde umfassend und gründlich geprüft, ob eine Sanierung oder ein Neubau die wirtschaftlichere und/oder bedarfsgerechtere Variante ist. Im Ergebnis kam nur der Neubau eines Ganzjahresbades in Frage, wofür sich auch beim Bürgerentscheid 2018 eine deutliche Mehrheit der Bürgerschaft ausgesprochen hat. Der Standort für das Ganzjahresbad wurde in einem detaillierten Analyseverfahrens ermittelt. Methodisch basierte die Analyse auf einer verbal-argumentativen Beschreibung der Standorte (Steckbrief) und anschließend einer gegenüberstellenden Bewertung der geeigneten Standorte. Die Analyse war in 2 Stufen gegliedert. Als erstes wurden 4 Standorte im Stadtgebiet Metzingens untersucht und anhand bestimmter Kriterien bewertet (z.B. Lage, Größe, Bestand, Umgebung, Topografie, Exponiertheit, Erreichbarkeit, Ökologie). Hierbei war der Standort „Bongertwasen“ der Favorit. Im zweiten Schritt wurde dieser Standort in 3 Teilbereiche (Standortbereiche Bongertwasen „Mitte“, „West“ und „Nord“) aufgeteilt und nochmals dem Kriterien-Check unterzogen. Im Ergebnis hat sich der Standortbereich „Bongertwasen Mitte“ als am geeignetsten erwiesen und wurde deshalb in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Der Standort für die Freiflächen-PV Anlage am „Katzensteig“ entspricht der im Teilregionalplan Solarenergie ausgewiesenen Vorrangfläche für Freiflächen-PV. Der Flächenfindung ging auf regionalplanerischer Ebene in den Jahren 2022 bis 2025 ein umfangreiches Verfahren mit einer strategischen Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren voraus. Der Standort hat sich in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen als geeignet erwiesen. Der Teilregionalplan wurde am 22.07.2025 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb als Satzung beschlossen. Mit der Darstellung der Sonderbaufläche Freiflächen-PV wird das regionalplanerische Ziel auf der Flächennutzungsplanebene konkretisiert.

Metzingen, den 30.12.2025
Stadt Metzingen
Fachbereich Stadtplanung